

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

6. März 2024

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum oben genannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens und stimmt der Vorlage ohne weitere Bemerkungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Appenzell, 21. März 2024

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Übernahme der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumsverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumsverfahrens einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Döng

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail (in Word und PDF):
vernehmlassung SBRE@sem.admin.ch

RRB Nr.: 247/2024 13. März 2024
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU)
2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Vi-
sumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er be-
grüssst die Übernahme und Umsetzung der Verordnung und die damit einhergehende Einrich-
tung einer elektronischen EU-Visumantragsplattform.

Zur Vorlage hat er folgende Bemerkungen: Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die
Schaffung einer zentralen, Schengen-weiten Plattform für Visumanträge einige Aspekte des
Verfahrens vereinfachen, andere jedoch komplexer gestalten wird. Auch kann der personelle
zusätzliche Bedarf zum jetzigen Zeitpunkt angesichts der noch ausstehenden Diskussionen auf
europäischer Ebene zu technischen Spezifikationen noch nicht abschliessend aufgezeigt wer-
den. Dass die Digitalisierung des Visumsverfahrens nicht zu einer grundsätzlichen Effizienzstei-
gerung und Vereinfachung von Prozessen führt, ist bedauerlich. Diese Gelegenheit sollte ge-
nutzt werden, um die positiven Effekte der Digitalisierung aufzuzeigen. Auch sollte zumindest
ein Richtwert des zusätzlichen personellen Bedarfs beziffert werden können.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD, Bundesamt für Justiz, Bern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 12. März 2024

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir teilen Ihnen mit, dass wir das Revisionsvorhaben unterstützen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 12. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 12. März 2024

Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumsverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, unter anderem die Kantone eingeladen, sich zu den im Betreff erwähnten Vernehmlassungsunterlagen zu äussern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 und hat keine weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Lukas Engelberger
Vizepräsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Fribourg, le 27 février 2024

2024-123

Reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2023/2667 modifiant plusieurs actes européens en raison de la numérisation de la procédure de visa (développement de l'acquis de Schengen) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 8 décembre 2023, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous n'avons aucune remarque à formuler sur ce projet, que nous approuvons.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Jean-Pierre Siggen
Signature électronique qualifiée · Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel
Signature électronique qualifiée · Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la population et des migrants
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 20 mars 2024

Le Conseil d'Etat

1278-2024

Département fédéral de justice et police
(DFJP) Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Concerne : reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2023/2667 modifiant plusieurs actes européens en raison de la numérisation de la procédure de visa (développement de l'acquis de Schengen)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu la lettre du 8 décembre 2023 de Madame Elisabeth Baume-Schneider, conseillère fédérale, alors chargée du Département fédéral de justice et police (DFJP), par laquelle elle a invité les Gouvernements cantonaux à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge, dont il a pris connaissance avec intérêt et attention.

S'il accueille favorablement les modifications apportées aux actes européens et à la loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers et l'intégration (LEI), qui simplifieront les procédures pour les demandeurs de visa Schengen de type C de court séjour, ainsi que la procédure de délivrance, sur le plan matériel, de visas nationaux de type D, pour les autorités compétentes, notre Conseil souhaite toutefois mettre en exergue certaines d'entre elles.

Vous trouverez ainsi, dans le document annexé à ces lignes, nos quelques observations et suggestions à leur endroit.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien prêter à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :


Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à (format Word et pdf) : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Procédure de consultation relative à la reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2023/2667 modifiant plusieurs actes européens en raison de la numérisation de la procédure de visa (développement de l'acquis de Schengen)

Prise de position du Conseil d'Etat de la République et canton de Genève

- La création de la plateforme électronique européenne prévue par le règlement (UE) 2023/2667 et les articles 109a^{bis} et 109a^{ter} P-LEI doit être saluée. Elle permettra tout d'abord une simplification évidente, pour les requérants, de la procédure de dépôt des requêtes de visas Schengen de type C, sachant que dans bon nombre de situations, la procédure actuelle contraint les personnes concernées à un déplacement et à une présentation physique pour le seul dépôt de la demande et, qui plus est, auprès d'un centre régional se trouvant parfois très éloigné du pays de provenance de la personne requérante. Toutefois, concernant cette problématique, notre Conseil regrette que la possibilité (sans que cela soit donc forcément une obligation) d'utiliser cette plateforme pour le dépôt des requêtes relatives aux visas nationaux de type D (notamment ceux de "retour" déposés depuis l'étranger) ne soit pas prévue dans le cadre des modifications proposées, laquelle aurait été tout aussi pertinente. Cela étant, notre Conseil relève avec satisfaction que cette plateforme permettra également une simplification et une fluidification des échanges entretenus avec les requérants, ainsi que pour la notification des décisions et la prise de rendez-vous. Elle permettra aussi la réduction des délais de traitement et facilitera les processus administratifs. De plus, la sécurité aux frontières sera améliorée au niveau de la gestion des flux migratoires. Le canton de Genève, qui est un point d'entrée de l'espace Schengen, bénéficiera directement de ces changements, notamment dans l'accueil des visiteurs, des hommes d'affaires et des nombreuses personnalités qui se rendent régulièrement sur notre territoire lors de rencontres internationales. Cette nouvelle technologie et la centralisation des données enregistrées sont également un outil incontournable pour aider la Police cantonale au quotidien. Enfin, notre Conseil estime pertinent, dans le cadre de situations spécifiques ou humanitaires et de cas de force majeure, que le règlement (UE) 2023/2667 et l'article 109a^{bis}, al. 2, P-LEI laissent la possibilité d'un dépôt de requête auprès de la représentation compétente, sans passer obligatoirement par la plateforme dédiée.
- Pour ce qui concerne la vérification automatique, effectuée par la plateforme de l'Etat Schengen compétent pour la transmission de la demande et la confirmation de ce même Etat pour son traitement, notre Conseil souhaite relever une certaine contradiction et inefficience dans le processus prévu, ne simplifiant pas les démarches à effectuer par la personne requérante. En effet, il est prévu que lorsqu'un Etat Schengen, après réception de la requête transmise par la plateforme, décide qu'il n'est pas compétent, il en informe la personne requérante en lui spécifiant l'Etat compétent et l'invite à redéposer une demande, conformément à l'art. 7 quinquies, par. 11, du projet de modification du règlement (UE) 767/2008 (règlement VIS). De notre point de vue, dans les faits, cela oblige la personne requérante à effectuer inutilement une deuxième demande. Notre Conseil regrette cet état de fait qui lui semble contraire aux buts visés et est ainsi d'avis que l'Etat Schengen refusant sa compétence devrait pouvoir transmettre directement la demande déposée électroniquement à l'Etat Schengen qu'il estime compétent.
- S'agissant du principe de la délivrance d'un visa numérique, également pour les visas nationaux en vue d'un long séjour de type D (art. 18, par. 1 et 1^{bis} P-CAAS), notre Conseil accueille favorablement la modification prévue par le nouveau règlement, l'article 12, par. 3 et 6 du nouveau Code des visas, ainsi que l'article 120b^{bis} P-LEI. En effet, elle permettra de renforcer la circulation des personnes, la sécurité de l'espace Schengen et de lutter contre la fraude documentaire, dans la mesure où, contrairement à la situation actuelle, le visa électronique pourra, à terme, être connu et vérifié par les autorités compétentes de tous les Etats Schengen, tout comme par son détenteur.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Glarus, 19. März 2024
Unsere Ref: 2023-340

Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir zur Vorlage keine Bemerkungen bzw. Ergänzungen anzubringen haben.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühleemann
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police
Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

En Word et PDF par courriel à : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Delémont, le 27 février 2024

Réponse à la consultation à la reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2023/2667 modifiant plusieurs actes européens en raison de la numérisation de la procédure de visa (développement de l'acquis Schengen) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation susmentionnée et vous en remercie.


Il est favorable à la reprise de ce développement de l'acquis de Schengen et aux adaptations conséquentes de la loi sur les étrangers et l'intégration (LEI). Ce développement s'inscrit dans une politique générale de numérisation des processus administratifs qui est soutenue par le Gouvernement.

Le raccordement de la Suisse à la plateforme européenne étant prévue pour début 2028 au plus tôt, le Gouvernement s'attend, comme à l'accoutumée, à ce que la mise en place de ce nouveau système se fasse en collaboration étroite et coordonnée avec les cantons dont les offices de migration seront directement concernés.

Au surplus, il n'a pas d'autres remarques à formuler sur les modifications législatives proposées.

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous remercie de l'attention portée à la présente et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Luzern, 5. März 2024

Protokoll-Nr.: 227

Weiterentwicklung Schengen-Besitzstand: Digitalisierung Visumverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

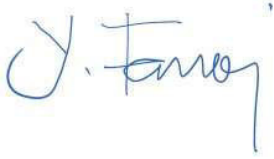
Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zum titelerwähnten Geschäft wie folgt:

Die Digitalisierung des Schengen-Visumantragsverfahrens und die Visaumstellung in digitaler Form ermöglichen einheitliche, effiziente und mit Blick auf Betrug sowie Fälschungen auch sicherere Prozesse. Gleichzeitig stellt diese Überführung von Abläufen ins digitale Zeitalter für Antragstellerinnen und -steller eine Vereinfachung des Verfahrens dar und ermöglicht eine Überprüfung der Gültigkeit des Visums durch deren Inhaberin oder Inhaber. Von dieser Schengen-Weiterentwicklung profitieren demnach sowohl die EU sowie die assoziierten Schengen-Staaten als auch die Reisenden.

Die durch die Übernahme dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands erforderlich werdende Anpassung des schweizerischen Rechts, konkret des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) gemäss vorliegendem Entwurf, gibt zu keiner Kritik Anlass. Zustimmung nehmen wir namentlich von der Regelung der Zugriffsberechtigungen Kenntnis, wie sie hinsichtlich des Auslesens der Chips in Reisedokumenten gemäss Art. 102b^{bis} E-AIG vorgeschlagen werden. Wir stimmen ferner darin überein, dass mit der Digitalisierung der Einsprache- und Beschwerdeverfahren im Visumbereich einstweilen zugewartet werden soll. Folgerichtig soll eine entsprechende Legiferierung erst dann erfolgen, wenn mit der Umsetzung der vorliegenden Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes Grundlagen geschaffen sind, auf denen eine Digitalisierung des Rechtsmittelverfahrens aufbauen kann.

Schliesslich haben wir auch nichts dagegen einzuwenden, dass die zu regelnden Ausnahmen der Nutzung der EU-Plattform durch den Bundesrat erfolgen wird.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Y. Fanaj', with a small mark above the 'j'.

Ylfete Fanaj
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2023/2667 modifiant plusieurs actes européens en raison de la numérisation de la procédure de visa (développement de l'acquis de Schengen) : ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Pour donner suite à votre courrier du 8 décembre 2023 relatif à la procédure de consultation susmentionnée, nous vous prions de bien vouloir prendre connaissance de la prise de position du Canton de Neuchâtel.

La reprise et la mise en œuvre du nouveau règlement (UE) 2023/2667 modifient le code des visas et le règlement VIS en prévoyant la création d'une plateforme électronique européenne qui sera à disposition de tout demandeur de visas de court séjour Schengen. Ainsi, à l'avenir, l'autorité compétente en matière de visas (service des migrations - SMIG) aura accès à la plateforme européenne, ce qui constitue une plus-value dans le traitement des demandes de visas C.

Ce développement de l'acquis de Schengen n'entraînant aucune conséquence directe en matière de personnel ou de finances pour les cantons, le Canton de Neuchâtel n'a donc aucune remarque particulière à formuler.

En vous remerciant de nous avoir associés à cette procédure et de l'attention que vous porterez à nos observations, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 13 mars 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössische Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. März 2024

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Nidwalden befürwortet die Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens.

Die Einführung eines digitalen Online-Visumverfahren wird sehr begrüsst. Damit kann für visumpflichtige Personen / Drittstaatsangehörige ein effizientes Instrument für die Erlangung eines Visums bereitgestellt werden. Gleichzeitig werden auch die kantonalen Migrationsbehörden Zugriff auf die EU-Plattform erhalten, was die Wahrnehmung der Aufgaben effektiver ausgestalten könnte.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchli
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 4. März 2024

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

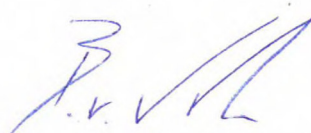
Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir sind mit der unterbreiteten Vorlage im Grundsatz einverstanden. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass zwar gemäss Abschnitt 5.7 des erläuternden Berichts (Datenschutz) die Verordnung im Einklang mit dem Datenschutzrecht in der EU stehe und das neue eidgenössische Datenschutzgesetz (SR 235.1) diesem vollumfänglich Rechnung trage. U.E. sind jedoch für die Bearbeitung von Personendaten durch kantonale und kommunale Behörden die kantonalen Datenschutzgesetze einschlägig. Das st.gallische Datenschutzgesetz wurde bereits an die EU-Erfordernisse angeglichen – es gibt allerdings Kantone, bei denen dies noch aussteht. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Ausführungen im erläuternden Bericht entsprechend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Departement des Innern
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon 052 632 74 61
sekretariat.di@sh.ch

Departement des Innern

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Schaffhausen, 21. Februar 2024

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie den Kanton Schaffhausen zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeithalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Die EU-Visumsplattform ist nicht nur für Antragstellende ein nützliches Instrument, sondern steht auch den Behörden sowie bestimmten Dritten und Organisationen zur Verfügung. Der Kanton Schaffhausen begrüsst daher das Vorantreiben der Digitalisierung auf nationaler Ebene.

Gemäss dem erläuternden Bericht vom 8. Dezember 2023 hat die Schengen-Weiterentwicklung keine finanziellen und personellen Auswirkungen für den Kanton Schaffhausen zur Folge. Für die Kosten im Zusammenhang mit der Anbindung der Schweiz an die EU-Visumsplattform wird der Bund aufkommen, was wir begrüssen und im Weiteren auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Der Departementssekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aeschbacher', written in a cursive style.

Christoph Aeschbacher

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

18. März 2024

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz/AIG; SR 142.20) zur Umsetzung mehrerer Rechtsakte der EU im Schweizer Recht (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) Stellung nehmen zu können.

Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union soll im Bereich Visumverfahren und Grenzkontrollen vertieft werden und die Änderungen zielen darauf ab, die Verfahren für die Einreichung von digitalen Visumanträgen zu standardisieren, die Sicherheit durch die Verwendung biometrischer Daten und die Überprüfung der Echtheit von Reisedokumenten zu erhöhen sowie die Datenverarbeitung im Einklang mit den EU-Normen zu gestalten. Diese Prozesse müssen bis zur geplanten Inbetriebnahme der EU-Plattform im Jahr 2026 bzw. der Anbindung der Schweiz im Jahr 2028 abgeschlossen sein.

Grundsätzliches

Der Kanton Solothurn begrüsst die Einführung einer EU-Visumantragsplattform zur elektronischen Einreichung von Visagesuchen. Probleme und Unklarheiten könnten sich jedoch aus der praktischen Umsetzung dieser Neuerungen ergeben, insbesondere in den Bereichen Datenschutz, Effizienz der Verfahren und Klärung von Zuständigkeiten. Die Arbeit der Migrationsbehörden wird sich voraussichtlich in Richtung verstärkter Digitalisierung und internationaler Zusammenarbeit entwickeln, mit möglichen Herausforderungen in der Anpassung an neue Technologien und der Koordination mit externen Partnern.

Technische und operative Herausforderungen

Die Anbindung an die EU-Visumantragsplattform und die Implementierung digitaler Visa erfordern umfangreiche technologische Anpassungen im nationalen Visumsystem der Schweiz. Aus Sicht des Kantons wäre es wünschenswert, wenn Datenübermittlungen analog bestehender Möglichkeiten realisiert werden (z.B. sedex). Der Bericht verortet die Gesamtkosten für die Anpassung und Anbindung beim Staatssekretariat für Migration (SEM). Es könnten aber ebenfalls Kosten für die Migrationsämter entstehen, insbesondere für die Realisierung von Schnittstellen für eine medienbruchfreie Prozessverarbeitung. Es wäre nützlich, dass

Visumanträge, welche mit diesen Plattformen verbunden sind, automatisch in die Systeme der Kantone eingelesen werden (z.B. im Kanton Solothurn im System ARTS). Des Weiteren wäre zwingend, dass das EES (Entry Exit System) mit der EU-Plattform gekoppelt wird bzw. bräuchte es auch hier eine Schnittstelle, damit die Anzahl benutzter Tage der ausgestellten Visa direkt ersichtlich ist. Angesichts der Sensibilität der verarbeiteten Daten (einschliesslich biometrischer Informationen) muss die Inbetriebnahme der EU-Plattform sowie ihre Kopplung an andere Systeme zwingend ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten und das Schweizer Datenschutzgesetz sowie die EU-Datenschutzverordnung einhalten. Ausserdem ist der Schutz vor unbefugtem Zugriff, Datenlecks und Missbrauch essenziell.

Die Anbindung an die EU-Plattform und die darauffolgenden Abfragen sollten von den berechtigten Behörden mit möglichst geringem Mehraufwand vorgenommen werden können. Die Erfahrung bei der Einführung der digitalen Plattform eMap zeigt, dass im Vorfeld jeweils von einer benutzerfreundlichen Plattform ausgegangen wird. Ist das System betriebsbereit, lässt sich aber feststellen, dass die anfängliche Benutzerfreundlichkeit durch zusätzliche Schritte und operative Barrieren gebremst wird. Es wäre wünschenswert, die Fachbereiche der Kantone in die Entwicklung des Interfaces einzubeziehen und den beteiligten Businessanalytistinnen und -analysten sehr früh einen Einblick in die verschiedenen operativen Arbeiten zu gewähren, um die EU-Plattform so benutzerfreundlich wie möglich zu gestalten.

Bei der Lektüre des Berichtes stellen sich ausserdem verschiedene Fragen, wie die Verlagerung des Visumverfahrens auf digitaler Ebene operativ umgesetzt wird. Diese Fragen werden noch der Klärung in der Praxis bedürfen, zum Beispiel wie elektronische Unterschriften gestaltet werden (insbesondere bei einer Übernahme eines elektronischen Verpflichtungserklärungsverfahrens [VEK]), ob Rückreisevisa ebenfalls online ausgestellt werden können, welche konkreten Ausnahmen der Bundesrat für das Einreichen eines digitalen Visums vorsieht und auch, weshalb Familienangehörige von EU/EFTA-Bürgerinnen und -bürgern von der online-Pflicht befreit sind oder wie digitale Visa bei Kontrollen im öffentlichen Verkehr überprüft werden. Auch stellt sich die Frage einer zeitsparenden Lösung im Rahmen der Klärung der Zuständigkeiten der jeweiligen Staaten. Sollte die automatisierte Vorprüfung einem Staat einen Antrag zugewiesen haben, dieser sich aber nicht als zuständig erachtet, birgt das System die Gefahr, dass eine endlose Schleife entsteht und die Staaten sich den Antrag hin und her schieben, ohne dass die Plattform eine Zuständigkeit endgültig zuweisen kann. Sollte zum Beispiel ein Visumantrag für Belgien gestellt werden, Belgien seine Zuständigkeit jedoch ablehnt, weil die Reise nach zwei Wochen in Belgien ebenfalls zwei Wochen in der Schweiz dauern soll, müsste die EU-Plattform nach einer Ablehnung eines Staates anhand von Zuständigkeitskriterien (Aufenthaltsdauer, Hauptziel etc.) endgültig entscheiden können. Voraussichtlich werden lediglich Schengen-Staaten digitale Visa einsehen können. Hierzu wäre eine Klärung notwendig, wie Drittstaaten die erlaubte Einreise an den Grenzen zum Schengen-Raum kontrollieren können. Offen bleibt auch die Frage eines Notfallkonzepts, sollte die EU-Plattform ausfallen.

Kommunikation und Schulung der beteiligten Akteurinnen und Akteure

Der erläuternde Bericht lässt ausser Acht, dass die Einführung neuer Verfahren und Technologien im Visumverfahren eine umfassende Information und Schulung der beteiligten Akteurinnen und Akteure verlangt, insbesondere der Mitarbeitenden der Migrationsämter und Konsulate. Dies erfordert eine sorgfältige Planung, ausreichende Ressourcen und eine effektive Koordination sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, um eine reibungslose Implementierung der digitalisierten Visumverfahren zu gewährleisten.

Rechtliche Anpassungen und Koordination mit EU-Vorgaben (Änderungen des AIG):

Art. 73a und Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 AIG

Diesbezüglich verweisen wir vollumfänglich auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS) vom 2. Februar 2024, die von uns unterstützt wird.

Art. 109a^{bis} AIG

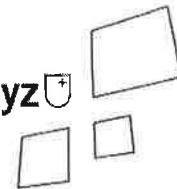
Die Nutzung der EU-Plattform für Visa für einen längerfristigen Aufenthalt wird vom EU- oder Schengen-Recht ausgeschlossen. Artikel 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) sieht im Fall von digitalen Visa für einen längerfristigen Aufenthalt eine Mitteilung durch die Schengen-Staaten über andere elektronische Mittel vor (vgl. Ziff. 2.2 des erläuternden Berichts). Die Schweiz beabsichtigt, digitale Visa für einen längerfristigen Aufenthalt auszustellen. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb nicht auch die EU-Plattform für die Antragstellung von längerfristigen Visa künftig nutzbar sein soll. Es könnten beispielsweise zwei Benutzerzweige errichtet werden. Eine Beschränkung von Art. 109a^{bis} (neu) auf lediglich Visa für den kurzfristigen Aufenthalt würde diese Möglichkeit einschränken, weshalb wir die Streichung des Worts «kurzfristig» vorschlagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbehandlung des Geschäfts.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1180

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

elektronisch an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

E-Mail petra.steimen@sz.ch
Direktwahl +41418191800
Datum 15. Februar 2024

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung Schengen-Besitzstand)
Stellungnahme des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen die Unterlagen in randvermerkter Angelegenheit zur Vernehmlassung bis 22. März 2024 zugestellt. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Übernahme der Verordnung (EU) 2023/2667 ermöglicht einheitliche Prozesse, vereinfachte Verfahren für Antragstellerinnen und Antragsteller sowie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Migrationsbehörden der EU und der assoziierten Schengen-Staaten.

Mit der Einführung einer Pflicht, Visumanträge für einen kurzfristigen Aufenthalt über eine EU-Plattform einzureichen und der damit verbundenen Einführung dieser Plattform sowie der Einführung eines digitalen Visums für kurzfristige und längerfristige Aufenthalte, wird ein weiterer Schritt in Bezug auf die Digitalisierung ausländerrechtlicher Verfahren gemacht.

Wir begrüssen diese Massnahmen und haben weder inhaltliche noch redaktionelle Anmerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteherin

Petra Steimen-Rickenbacher
Regierungsrätin

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Herr Beat Jans
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 12. März 2024

165

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für einen Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte im Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
977

sl

0

Bellinzona
28 febbraio 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP
Palazzo federale ovest
3000 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente il recepimento e l'attuazione del regolamento (UE) 2023/2667 che modifica diversi atti normativi europei per quanto riguarda la digitalizzazione della procedura di visto (sviluppo dell'acquis di Schengen)

Gentili Signore, egregi Signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera dell'8 dicembre 2023 in merito alla summenzionata procedura di consultazione. L'avamprogetto del decreto federale, unitamente al rapporto esplicativo sull'approvazione e la trasposizione nel diritto svizzero del nuovo regolamento (UE) 2023/2667, per quanto riguarda la digitalizzazione della procedura di visto per soggiorni di breve durata, mediante creazione di una piattaforma europea collegata al sistema d'informazione visti (VIS) che introduce l'obbligo di presentare la richiesta di visto online e il visto elettronico, abolendo il visto adesivo in forma cartacea.

Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, in qualità di Esecutivo cantonale accogliamo favorevolmente la proposta di novella legislativa in parola, inerente il recepimento nel diritto interno del nuovo regolamento UE relativo alla digitalizzazione della procedura di visto ritenuto che la stessa si ritiene necessaria per lo sviluppo dell'acquis di Schengen. In effetti, la creazione di una piattaforma digitale consentirà di semplificare e armonizzare la procedura di visto per soggiorni di breve durata nello spazio Schengen. Inoltre, essa permetterà migliori controlli alle frontiere Schengen e ageverà la circolazione all'interno di tale spazio per i detentori di visto elettronico, migliorando al contempo la cooperazione tra le autorità migratorie dell'UE e i Paesi che hanno aderito agli accordi di Schengen.

RG n. 977 del 28 febbraio 2024

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Polizia cantonale (polizia-segr@polca.ti.ch; servizio.giuridico@polca.ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Herr Bundesrat
Beat Jans
Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronische Zustelladresse: vernehmlassungenSBRE@sem.admin.ch

Altdorf, 26. Januar 2024

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumsverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 unterbreitet uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD den Entwurf zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumsverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) zur Vernehmlassung.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die neue Verordnung (EU) 2023/2667, die der Schweiz als Weiterentwicklung des Schengen Besitzstandes am 13. November 2023 notifiziert wurde, führt im Wesentlichen zu einer Anpassung des Visakodex und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) sowie den Datenaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Ver-

ordnung). Die Verordnung zielt darauf ab, eine elektronische Plattform einzurichten, die allen Personen, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt im Schengen-Raum beantragen, zur Verfügung steht.

Die so genannte «EU-Visumsantragsplattform» (EU-Plattform) leitet Anträge nach einer Vorprüfung gemäss festgelegten Kriterien an den zuständigen Schengen-Staat weiter. Vorbehältlich dessen Zustimmung werden die auf der EU-Plattform erfassten Daten elektronisch an das entsprechende nationale Visumssystem übermittelt. Erachtet sich ein Staat als nicht zuständig für die Bearbeitung eines Antrags, bezeichnet er einen anderen zuständigen Staat. Bestätigt ein Staat die Zuständigkeit kann er die Daten des Antrags von der EU-Plattform herunterladen und im nationalen Visumssystem zur Bearbeitung des Antrags speichern. Die vorgesehene Digitalisierung gemäss der vorliegenden Verordnung betrifft nur erstinstanzliche Verfahren. Alle anderen nationalen Verfahren bleiben davon unberührt. Die Verordnung (EU) 2023/2667 beinhaltet weiter Anpassungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Digitalisierung stehen. Es handelt sich dabei um Bestimmungen betreffend die Liberalisierung von Flughafentransitvisa, die vereinheitlichten Instrumente zur Einreichung von Visumsanträgen oder die Einhaltung des Aufenthaltsrechts von Personen, die unter das Austrittsabkommen EU-UK fallen.

Die Übernahme dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands bedingt die Anpassung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20). Die verschiedenen Projekte in Zusammenhang mit den Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands bilden eine Reihe von Teilrevisionen des AIG.

Die vorgeschlagene Änderung vereinfacht und vereinheitlicht das Verfahren zur Beantragung von Schengen-Visa. Der Verwaltungsaufwand wird für die Schengen-Staaten in einem gewissen Umfang verringert und die Sicherheit sowohl im Visumsverfahren wie auch im Schengen-Raum erhöht. Entsprechend unterstützen wir die Genehmigung und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion



Urban Camenzind, Regierungsrat

Elektronische Zustellung (PDF- und Word-Version) an:
vernehmlassungenSBRE@sem.admin.ch

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Chef département fédéral de justice et
police
3003 Berne

Par mail :
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Réf. 24_COU_1310

Lausanne, le 13 mars 2024

Consultation fédérale (CE) Reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2023/2667 modifiant plusieurs actes européens en raison de la numérisation de la procédure de visa (développement de l'acquis de Schengen)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat remercie le Département fédéral de justice et police de l'avoir invité à se prononcer dans le cadre de la consultation citée en marge.

La reprise et la mise en œuvre du règlement UE 2023/2667 vise la création d'une plateforme électronique européenne qui sera à disposition de tout demandeur de visa de court séjour Schengen. La reprise de ce développement implique l'adaptation de la Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration concernant notamment le contenu du système national d'information sur les visas et la réglementation des tâches déléguées à des tiers dans le cadre de la procédure de visa.

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud n'a pas de remarque particulière à formuler sur cet objet, étant donné que ce sont prioritairement les représentations étrangères qui vont être impactées par ces modifications. Nous tenons cependant à souligner que la création de cette plateforme facilitera grandement la procédure de dépôt de demande de visa pour séjour touristique, les demandeurs ne devant effectuer qu'un seul passage auprès de la représentation étrangère.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de ses sentiments respectueux.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- SPOP
- OAE



2024.00698

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Monsieur
Beat Jans
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de justice
et police
3003 Berne



Notre réf. CM / SPM

Votre réf. /

Date 20 MAR. 2024

Consultation relative à la reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2023/2667 modifiant plusieurs actes européens en raison de la numérisation de la procédure de visa (développement de l'acquis de Schengen)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'avoir consulté pour la modification citée en objet, qui prévoit la mise en place d'une plateforme numérique pour le dépôt des demandes de visa touristique.

Concrètement, seul le dépôt de la demande de manière électronique et la notification électronique des décisions sont prévus. Les règles matérielles d'octroi de visas définies dans le code des visas restent inchangées. Par ailleurs, la souveraineté des Etats n'est pas remise en cause, puisque ces derniers restent libres de fixer les exceptions à l'emploi de la plateforme européenne et compétents pour le traitement des demandes qui les concernent.

Cette évolution facilitera grandement le dépôt des demandes de visa pour les touristes souhaitant visiter les pays de l'Espace Schengen. Ces derniers n'auront qu'un seul point de contact et besoin de se déplacer auprès d'un consulat que tous les 5 ans pour la prise des données biométriques. La numérisation de la procédure est donc bénéfique pour l'économie touristique. Par ailleurs, la sécurité et le contrôle des entrées sont garantis, puisque l'analyse des demandes restent la même qu'aujourd'hui. Les autorités bénéficieront également du traitement en ligne des demandes de visa, notamment avec la diminution des rendez-vous au guichet, la diminution du courrier papier à traiter et la possibilité d'obtenir l'information sur l'état du traitement des demandes en temps réel.

En outre, ce développement de l'acquis de Schengen n'entraîne aucune conséquence directe en matière de personnel ou de finances pour les cantons, le financement étant pris en charge par la Confédération.

Pour ces raisons, le gouvernement valaisan se prononce en faveur de la reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2023/2667 modifiant plusieurs actes européens en raison de la numérisation de la procédure de visa (développement de l'acquis de Schengen).

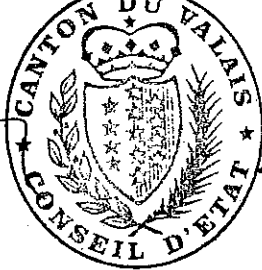
Il espère également que cette solution pourra à l'avenir être utilisée pour l'octroi des visas de séjour longue durée.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos meilleures salutations.

Au nom du Conseil d'Etat

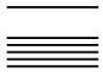
Le président
Christophe Darbellay



La chancelière
Monique Albrecht

The seal of the Canton of Valais Council of State is circular, featuring a central shield with a crown on top and a wreath at the bottom. The text 'CANTON DU VALAIS' is written along the top inner edge, and 'CONSEIL D'ETAT' is written along the bottom inner edge. Two stars are positioned on the left and right sides of the seal.

Copie à vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat
Beat Jans
Bundeshaus
3003 Bern

T direkt +41 41 594 18 23
sandra.brechbuehl@zg.ch
Zug, 14. März 2024 brsa
SD SDS 7.11 / 375

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer
Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung
des Schengen-Besitzstands)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 22. März 2024 vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung.

Der Kanton Zug befürwortet die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, welche zu einer verbesserten Sicherheitslage bei der Ausstellung von Reisedokumenten führt und die Möglichkeiten der Fälschung solcher Dokumente minimiert. Ebenso begrüssen wir die neuen Zugriffsrechte der kantonalen Behörden. Anträge haben wir keine zu stellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Laura Dittli
Regierungsrätin

Seite 2/2

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)

Kopie per E-Mail an:

- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Datenschutzstelle des Kantons Zug (datenschutz.zug@zg.ch)
- Staatskanzlei (Abschluss der GEVER-Aufgabe)

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 29. Februar 2024

Vernehmlassung: Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die EU plant die Einrichtung einer elektronischen Plattform, welche Personen, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt im Schengen-Raum beantragen, zur Verfügung stehen wird. Diese EU-Plattform führt nach Einreichung eines solchen Antrags eine automatische Vorabzuständigkeits- und Vorabzulässigkeitsprüfung durch. Bestätigt die Schweiz ihre Zuständigkeit, kann sie den Antrag in ihrem nationalen Visumsystem bearbeiten. Die EU-Plattform wird, so die aktuelle Planung, ab Januar 2026 zur Verfügung stehen. Die Schweiz plant die Anbindung ihres nationalen Visumsystems frühestens per Anfang 2028. Diese Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes bedingt die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

Zustimmung mit Vorbehalt

Die Mitte anerkennt den Wert des Schengen-Systems und trägt dessen zukunftsgerichtete Weiterentwicklung im Grundsatz mit. In dieser Hinsicht begrüsst Die Mitte die Einführung der elektronischen Plattform. Es ist aber zentral, dass der Schutz besonders schützenswerter Personendaten (z.B. biometrische Daten) jederzeit gewährleistet sein muss; dies gilt insbesondere auch für deren Weitergabe an Dritte. Die IKT-Systeme von Behörden und beauftragten Dritten müssen entsprechend vor Cyberangriffen geschützt sein und Die Mitte erwartet, dass dies mittels Audits regelmässig überprüft wird.

Sollten die beschriebenen Automatisierungen der Plattform zu Effizienzsteigerungen führen, erwartet Die Mitte im Hinblick auf die knappen Bundesfinanzen, dass in korrespondierendem Umfang Personal eingespart wird.

Die Mitte ist indessen irritiert über die Aussage auf Seite 10 des erläuternden Berichts, wonach «*einige problematische Punkte*» offenbar in den Verhandlungen nicht geklärt werden konnten. Die Mitte erwartet vom Bundesrat, dass diese Aspekte in der Botschaft zuhanden des Parlaments detailliert aufgeführt und diskutiert werden. Unter dem Vorbehalt, dass diese Punkte in bundesrätlichen Botschaft relativiert werden, kann Die Mitte der Vorlage zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de justice et police
DFJP
3003-Bern

Berne, 19 mars 2024 / DR
VL/ Schengen digitalisation

Expédition électronique : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2023/2667 modifiant plusieurs actes européens en raison de la numérisation de la procédure de visa (développement de l'acquis de Schengen)

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Commentaire général

En réponse à la consultation concernant l'adoption du règlement (UE) 2023/2667, le PLR Suisse soutient les initiatives visant à moderniser et sécuriser le processus de demande de visa Schengen. La numérisation de la procédure de demande de visa est une étape supplémentaire vers un système aligné sur les objectifs de modernisation administrative et de facilitation des échanges et des déplacements au sein de l'espace Schengen.

Cette initiative est particulièrement pertinente dans le contexte actuel d'accélération de la transformation numérique à l'échelle mondiale. La mise en place d'une plateforme européenne numérique pour les demandes de visa simplifiera considérablement le processus pour les demandeurs, en réduisant les délais de traitement et en offrant une expérience utilisateur améliorée grâce à une interface plus intuitive. De plus, cette démarche permettra de renforcer la sécurité des frontières de l'espace Schengen en facilitant la vérification des identités et en améliorant le suivi des entrées et sorties, contribuant ainsi à la lutte contre la fraude et le terrorisme. La numérisation des visas est également une réponse adaptée aux défis posés par des crises sanitaires telles que la pandémie du COVID-19, en limitant les interactions physiques et en permettant une gestion plus flexible et réactive des flux de voyageurs. Elle favorisera également la coopération entre les États membres, en partageant des données de manière sécurisée et en harmonisant les pratiques administratives, renforçant ainsi l'unité et la solidarité au sein de l'Union européenne.

Le PLR Suisse reconnaît l'importance de garantir la protection des données personnelles dans le cadre de cette numérisation. Nous soulignons la nécessité d'adopter des mesures pour sécuriser les informations des demandeurs de visa, en conformité avec le Règlement Général sur la Protection des Données (RGPD) et les standards de sécurité informatique les plus élevés. En outre, nous appuyons l'idée que cette réforme doit être accompagnée d'efforts continus pour améliorer l'accessibilité du système de visa Schengen pour tous les

demandeurs, y compris ceux issus de pays tiers et du Royaume-Uni post-Brexit. Cela implique de veiller à ce que la plateforme numérique soit facilement accessible et utilisable par tous.

En conclusion, le PLR Suisse y voit une opportunité significative d'avancer vers un espace Schengen plus ouvert, sécurisé et résilient.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président



Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

Le Secrétaire général



Jon Fanzun

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 20.03.2024

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Vorlage zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU 2023/2667) Stellung zu nehmen. Ziel der neuen Verordnung ist die Einrichtung einer E-Plattform, die allen Personen, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt im Schengen-Raum oder ein Flughafentransitvisum beantragen, zur Verfügung steht. Anhand von Kriterien wird der für den Antrag zuständige Schengen-Staat über die E-Plattform bestimmt. Gleichzeitig wird eine Vorabprüfung der Zulässigkeit des Antrags durchgeführt. Die neue EU-Regelung macht folgende Anpassungen im Schweizer Recht notwendig: eine Anpassung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), die Festlegung einer Definition der EU-Visumantragsplattform, eine Überarbeitung des nationalen Visumsystems sowie die Änderung der Regeln der Visumsübertragung an Dritte.

Aus Sicht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) ist die Einführung einer neuen digitalen elektronischen EU-Plattform für Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt sowie die darin enthaltenen Anpassungen des Schweizer Rechts grundsätzlich unbedenklich, solange die Anbindung an schon bestehende und nationale Systeme (C-VIS und ORBIS) gegeben ist. Da es sich um sehr sensible personenbezogene Daten handelt, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht entscheidend, dass die Zugriffsrechte von Behörden und Organisationen/Dritten genauer definiert sind und geltende datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Dass die Möglichkeit, ein Visumsgesuch auf dem bisherigen Weg einzureichen, weiter möglich sein soll, ist grundsätzlich positiv. Es ist allerdings notwendig, auf Verordnungsebene zu präzisieren, in welchen Fällen auf die Nutzung der Plattform verzichtet werden kann (siehe Beispiele dazu im erläuternden Bericht). Des Weiteren sollte die Eingabe von Anträgen, die nicht in einer der

Amtssprachen verfasst sind, präzise geregelt sein. Der SGB möchte zudem betonen, wie essentiell die Respektierung der Grundrechte von Antragsteller:innen im Falle eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens im Visumbereich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Julia Maisenbacher
Zentralsekretärin



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern

Per Email

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 21. März 2024 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer
Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung
des Schengen-Besitzstands)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv befürwortet die Vorlage.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Kurt Gfeller
Vizedirektor

Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion

Henrique Schneider
Mandatiert durch den sgv



**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

22. März 2024

SP-Stellungnahme zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Digitalisierung des Visumverfahrens aus verschiedenen Gründen. Die Einführung einer elektronischen Plattform, die es Antragstellenden ermöglicht, ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt im Schengen-Raum oder ein Flughafentransitvisum online zu beantragen, ist ein wichtiger Schritt hin zu einem effizienteren und nutzerfreundlicheren Verfahren.

Ein zentrales Argument für die Unterstützung dieser Vorlage ist die Erleichterung für die Antragstellenden. Durch die Möglichkeit, Visumanträge online einzureichen, wird der Prozess insgesamt vereinfacht und beschleunigt. Dies reduziert die bürokratischen Hürden und den Zeitaufwand für die Antragstellenden erheblich, da der Gang zum Konsulat nicht mehr für jedes Gesuch erforderlich ist. Dies trägt dazu bei, den Zugang zu Schengen-Visa gerechter zu gestalten und insbesondere Personen mit begrenzten Ressourcen oder aus entlegenen Regionen zu unterstützen. Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass die Möglichkeit weiterhin bestehen soll, ein Visumsgesuch auf dem bisher üblichen Weg einzureichen.

Die Digitalisierung des Visumverfahrens bietet auch Vorteile für die Behörden und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Schengen-Staaten. Durch die automatische Vorabprüfung und die elektronische Weiterleitung von Antragsdaten wird die Effizienz der Bearbeitung verbessert und das Risiko von Übertragungsfehlern reduziert. Dies führt zu einer insgesamt effektiveren und transparenteren Verwaltung des Visumverfahrens, was im Interesse aller Schengen-Staaten sowie der Antragstellenden liegt.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Severin Meier
Politischer Fachreferent

Département fédéral de justice et police
DFJP
Monsieur le Conseiller fédéral Beat Jans
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Berne, le 15 mars 2024

Reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2023/2667 modifiant plusieurs actes européens en raison de la numérisation de la procédure de visa (développement de l'acquis de Schengen) : ouverture de la procédure de consultation

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse ne peut accepter le projet en l'état. Elle demande des clarifications au Conseil fédéral en matière de coûts, de conséquences sur le personnel, de mise en œuvre des procédures ainsi que de maintien d'une prestation physique en parallèle à la prestation numérique.

Le règlement 2023/2667, notifié à la Suisse le 13 novembre 2023, vise la création d'une plateforme électronique européenne qui sera à disposition de tout demandeur de visas de court séjour Schengen et de visa de transit aéroportuaire. Il sera alors obligatoire pour les demandeurs d'utiliser cette plateforme lors du dépôt d'une demande et la vignette-visa physique deviendra inutile. Une fois la vérification préliminaire sur la base de critères de compétences effectuée, cette plateforme adressera la demande à l'Etat Schengen compétent. Les données seront ensuite transférées dans le système national sur les visas.

Le règlement précité a été adapté au niveau de l'UE. Sa mise sur pied est prévue pour janvier 2026 et les Etats Schengen disposent d'un délai de sept ans pour s'y raccorder – la Suisse prévoit de le faire au plus tôt début 2028. Les procédures nationales autres que de première instance ne sont pas impactées par la numérisation prévue par le règlement.

Une nécessité d'agir douteuse

Le chapitre « nécessité d'agir » du rapport du Conseil fédéral est évocateur : aucune raison d'agir matérielle, telle qu'une amélioration des procédures ou une meilleure efficacité du système, ne s'y trouve. Par ailleurs, le projet ne figure pas dans le message sur le programme de la législature. Le seul élément concret qualifié de nécessité d'agir par le Conseil fédéral est le fait que cette modification constitue un développement de l'acquis Schengen et que, partant, la Suisse ne peut s'en soustraire sans entraîner les conséquences prévues par l'accord.

Le Conseil fédéral précise par ailleurs dans son rapport que si la plateforme centralisée simplifiera certains aspects de la procédure, elle en compliquera d'autres. Il n'exclut ainsi pas que le DFAE doive mettre à disposition des représentations à l'étranger plus de ressources en personnel pour le contrôle des demandes. En outre, aucune réduction du personnel n'est prévue en matière de contrôle en Suisse, partant que l'examen final relèvera toujours de la compétence de l'Etat concerné.

A la lecture du rapport, les avantages concrets de la réforme sont opaques, si ce n'est invisibles. En revanche, les coûts potentiels et certains apparaissent et des risques de nouvel essor bureaucratique font surface. Le comble pour une réforme prévoyant la numérisation des procédures.

Des questions demeurent

L'abandon total de la procédure physique – sauf exceptions – doit aussi être perçu de manière critique. Si la numérisation est synonyme d'opportunités et de progrès, elle ne doit pas s'avérer excluante. Ainsi, l'UDC Suisse défend régulièrement le maintien de procédures physiques en parallèle des développements informatiques sur le plan national. En ce qui concerne le plan international, le Conseil fédéral devrait pour le moins développer dans son rapport les conséquences de l'abandon total de procédures physiques.

Le fait de rendre possible les dépôts d'écrits dans des langues non-officielles pose aussi des problèmes. Cette remarque concerne en particulier les langues diverses des demandeurs, dont la gestion pourrait occasionner des coûts et du travail supplémentaire pour l'administration.

Pour toutes ces raisons, l'UDC ne peut accepter le projet en l'état. Elle demande au Conseil fédéral de se déterminer et de compléter les informations disponibles sur tous les éléments cités ci-dessus.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général



Marco Chiesa

Henrique Schneider

Conseiller aux Etats

Aurélie Salamin
AsyLex
Gotthardstrasse 52
8002 Zürich
aurelie.salamin@asylex.ch

Bundesrat Beat Jans
Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, den 22. März 2024

Vernehmlassungsantwort zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Vereins AsyLex bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Nachfolgend finden Sie unsere Vernehmlassungsantwort, welche Präzisierungen zum Entwurf und dessen Umsetzung enthält.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen



Aurélie Salamin
Praktikantin AsyLex

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Visa sind ein wichtiges Instrument für die sichere und ordnungsgemässe Einreise von Migrant:innen und Flüchtlingen aus Drittländern. Änderungen der EU-Gesetzgebung an den nationalen Rechtsvorschriften können sich daher auf den Zugang von Migrant:innen und Flüchtlingen zu diesen Einreisekanälen (“legal pathways”) auswirken.

Die neue Verordnung (EU) 2023/2667, die in der Schweiz als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert wurde, ändert hauptsächlich den Visakodex und die Verordnung (EG) 767/2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung). Die neue Verordnung sieht die Einrichtung einer europäischen elektronischen Plattform vor, die allen Antragstellern von Schengen-Kurzaufenthaltsvisa zur Verfügung stehen wird. Die Schweiz hat zudem erklärt, dass sie aufgrund der in der Verordnung 2023/2667 vorgesehenen Ad-hoc-Änderung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) auch Visa für den längerfristigen Aufenthalt in digitaler Form ausstellen will.

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, das Verfahren zur Beantragung von Schengen-Visa zu vereinfachen und zu harmonisieren, um den Verwaltungsaufwand für die Schengen-Staaten zu verringern und die Sicherheit sowohl des Schengen-Visumverfahrens als auch des Verkehrs innerhalb des Schengen-Raums zu erhöhen.

AsyLex begrüsst grundsätzlich die Digitalisierung von Prozessen (einschliesslich der Nutzung von Online-Zahlungsinstrumenten und Chatbots) und die Einführung digitaler Plattformen um die Bearbeitungszeit für Visumanträge und -erteilungen zu verkürzen, die operative Effizienz zu verbessern und das System innerhalb des Schengen-Raums zu vereinheitlichen sowie die Verfahren transparenter zu machen. Andererseits kann die Digitalisierung zu Problemen in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten führen. AsyLex kritisiert in diesem Zusammenhang die umfassende Erfassung von privaten Daten und den Zugang von einer Vielzahl an Behörden und Dritten dazu, wobei Letztere nicht klar definiert werden. Insbesondere die Erhebung von unwesentlichen Daten, so z.B. die Speicherung der IP-Adresse in der EU-VAP und damit potenziell auch im VIS und in den nationalen Visadatenbanken, erachten wir als unverhältnismässig sowie überflüssig, da diese weder für die Beurteilung des für die Prüfung des Visumantrags zuständigen Staates noch für die Beurteilung des Antrags selbst erforderlich sind. Zudem dürfen diese Daten von den Behörden bei der Entscheidungsfindung ohnehin nicht verwendet werden.

Die Digitalisierung von Prozessen kann zudem den Zugang für jene Personen erschweren, welche kaum über Zugang zu modernen Technologien verfügen. Diesbezüglich ist AsyLex besorgt über den Zugang für geflüchtete Menschen, die nicht über technische Hilfsmittel oder einen Internetanschluss verfügen. Der Zugang zu diesen Informationen und Plattformen soll deshalb durch Alternativen und durch die schweizerischen Botschaften und Konsulate im Ausland weiterhin gewährt werden.

AsyLex ist zudem besorgt über die fehlende Angabe des Zeitraums, innerhalb dessen der Mitgliedstaat, bei dem der Antrag gestellt wird, seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit beurteilen und über den Visumantrag entscheiden muss. Auch wenn die Digitalisierung das Verfahren an sich beschleunigen soll, könnte diese Lücke in den Rechtsvorschriften und das Fehlen zwingender Fristen, innerhalb derer die zuständigen Konsularbehörden auf die Anträge reagieren müssen, dazu führen, dass sich das Verfahren zur Prüfung und Erteilung eines Visums ungebührlich in die Länge zieht und die Antragstellenden nicht wissen, innerhalb von welchem Zeitraum sie mit dem Entscheid rechnen können. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antragstellenden nach Erhalt eines negativen Entscheids an strikte, nicht erstreckbare Fristen (siehe unter 2.4) gebunden sind, wenn sie Beschwerde erheben wollen, problematisch.

Für besonders problematisch hält AsyLex die Regelung, dass die Regierungen zum Schutz der "öffentlichen Gesundheit und der nationalen Sicherheit" in Notsituationen Einreise- und Bewegungsbeschränkungen erlassen können. Zu diesen Beschränkungen kann auch die Verweigerung der Ausstellung von Einreisevisa aus Sicherheitsgründen gehören. AsyLex ist besorgt über den erheblichen Ermessensspielraum, den diese Bestimmung gewährt, um die Einreise von Drittstaatsangehörigen zu beschränken, denn eine solch unkonkrete Regelung öffnet Tür und Tor für willkürliche Entscheide.

Generell erachten wir es von entscheidender Bedeutung, sicherzustellen, dass die Umsetzung der Verordnung in einer transparenten und partizipativen Weise erfolgt, um den Datenschutz und die Sicherheit der Antragstellenden zu garantieren.

2. Detaillierte Bemerkungen zur Anpassung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20).

2.1 nArt. 98b Abs. 1 Bst. b^{bis} und d AIG

Im Zuge der geplanten Gesetzesänderungen wird mit der Einführung von Art. 98b Abs. 1 Bst. b^{bis} des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beabsichtigt, beauftragten Dritten die Befugnis zu übertragen, im Visumverfahren die Prüfung der Echtheit, Integrität und Gültigkeit von Reisedokumenten durchzuführen. AsyLex erachtet es aus datenschutzrechtlicher Sicht als sehr heikel, bestimmte Aufgaben an externe Dienstleister zu übertragen. Geraten biometrische und schützenswerte Daten in die falschen Hände, stellt dies eine enorme Gefährdung der Sicherheit der Antragstellenden dar.

AsyLex ist insbesondere besorgt darüber, dass nicht konkret definiert wird, wer die externen Dienstleister sein können, wie lange die persönlichen Informationen aufbewahrt werden, wie sie verwendet werden und welche Datenschutzmassnahmen die externen Dienstleister einzuhalten haben resp. wie deren Einhaltung durch den Bund kontrolliert wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen beabsichtigen zwar eine effizientere Zusammenarbeit, die Auslagerung der Kompetenz der Überprüfung biometrischer und schützenswerter Daten an Dritte erachtet AsyLex jedoch als

datenschutztechnisch zu heikel und fordert deshalb eine Streichung dieser Gesetzesänderung bzw. eine klar begrenzte Definition, welche Dritten diese Aufgaben übernehmen dürfen und wer diese überwacht.

2.2 nArt. 102b^{bis} AIG Kontrolle der Identität von Inhaberinnen und Inhabern eines Reisedokument

Der vorgeschlagene Artikel 102b^{bis} AIG befasst sich damit, welche Behörden die auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Daten auslesen dürfen. Kritisch zu betrachten ist die damit verbundene erhöhte Zugriffsbefugnis auf persönliche Daten. Die Bestimmung muss sicherstellen, dass der Zugang zu den auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Daten streng auf die notwendigen Informationen beschränkt bleibt (z.B. biometrische Daten der Personen nicht aber Daten wie z.B. die Geschichte der erhaltenen, verweigerten oder verlängerten Visa). Eine ausführliche und klare Definition der Zuständigkeiten und eine Begrenzung des Zugriffs auf das unbedingt Erforderliche sind unabdingbar, um Datenschutzbedenken zu adressieren. Der Bestimmung fehlt diese Präzision. Somit kann nicht sichergestellt werden, dass der Zugriff auf die Daten auf dem Chip des Reisedokuments strikt auf die für die Identitätsprüfung oder die Überprüfung der Dokumentenechtheit erforderlichen Informationen beschränkt ist. Insbesondere soll das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet werden, um einen angemessenen Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten.

Bei der Einführung von nArt. 102b^{bis} AIG ist für AsyLex entscheidend, dass der Zugang zu den Informationen im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips auf das tatsächlich für den einschlägigen Zweck Erforderliche zu beschränken. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Zugriff auf die Daten in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht.

2.3 nArt. 102c AIG - Verwendung von Daten des Reisedokuments

AsyLex begrüsst die klar definierte Regelung, wer auf die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen Zugriff hat. Jedoch möchten wir abermals darauf hinweisen, dass die Verwendung dieser Daten durch beauftragte Dritte äusserst problematisch erscheint. Die Tatsache, dass auch diese Zugang zu den hochsensiblen Daten haben, wirft Fragen hinsichtlich des Datenschutzes und der Sicherheit auf. Die jüngsten Dataleak-Vorfälle innerhalb der Bundesverwaltung verdeutlichen die Notwendigkeit, besonders vorsichtig mit der Handhabung von sensiblen Daten umzugehen.

AsyLex begrüsst folglich die Präzisierungen in Art. 102c AIG, fordert jedoch dazu auf, den Zugang zu Daten durch beauftragte Dritte aus dem Gesetzesentwurf zu streichen bzw. klar zu definieren, welche Dritten diese Aufgaben übernehmen dürfen und wer diese überwacht.

2.4 nArt. 109a^{bis} AIG - EU Visumantragsplattform

Gemäss Absatz 2 des Artikel müssen Gesuche um Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt über die EU-Visumantragsplattform eingereicht werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. AsyLex ersucht den Bundesrat in diesem Zusammenhang, die Ausnahmen gemäss nArt. 109a^{bis} Abs. 2 AIG grosszügig auszugestalten, damit insbesondere aus humanitären Gründen weiterhin die analoge Antragseinreichung möglich ist.

Zudem erachten wir die Nichtanwendung von Artikel 24 VwVG und die daraus resultierende Unmöglichkeit, eine Frist wiederherzustellen, als unverhältnismässige Einschränkung der Verfahrensrechte (vgl. nArt. 109a^{bis} Abs. 4 AIG). Diese Einschränkung ist zu streichen, da keine objektive Begründung dafür erkennbar ist.

AsyLex begrüsst die Möglichkeit der Eingabe von Entscheiden in anderen Sprachen als in einer Amtssprache (nArt. 109a^{bis} Abs. 5 Bst. b AIG) und schlägt insbesondere vor, die Einreichung von Gesuchen in Englisch zu ermöglichen, um den Prozess für Betroffene zu erleichtern.

2.5 nArt. 109a^{ter} AIG - Zugriff auf die EU-Visumantragsplattform

In Anbetracht der bisherigen Erläuterungen ist auch betreffend Zugriff auf die EU-Vertragsplattform darauf hinzuweisen, dass massive Bedenken bezüglich des Datenschutzes, insbesondere in Bezug auf Bst. d, bestehen. Der betreffende Abschnitt erscheint als zu weitreichend und unpräzise formuliert, was die spezifischen Datenschutzbedenken betrifft.

AsyLex fordert, diesen Abschnitt zu überarbeiten, um klare und präzise Bestimmungen zu formulieren, damit der Datenschutz gewährleistet ist.

2.6 nArt. 109b Abs. 2 Bst. a, f und g und 3 Fussnote AIG

Auch bei nArt. 109b Abs. 3 AIG bestehen Bedenken bezüglich des Datenschutzes; der Kreis der zugriffsberechtigten Behörden ist viel zu weit gefasst, und es erhellt insbesondere nicht, weshalb sie die Daten ändern oder löschen können sollten. Auch aus den Erläuterungen geht nicht hervor, warum all diese Behörden tatsächlich Zugang benötigen.

AsyLex fordert deshalb, dass der Kreis der zugriffsberechtigten Behörden in Art. 109b Abs. 2 Bst. a, f und g AIG im Sinne einer verhältnismässigen Einschränkung angepasst wird.

2.7 nArt. 109e Bst. c und k AIG

AsyLex begrüsst schliesslich die Ergänzung durch nArt. 109e Bst. c und k AIG, um den Online-Zugang auf das C-VIS, die EU-Visumantragsplattform und das nationale Visumsystem sowie die Modalitäten der Nutzung in einer Verordnung zu regeln.

Da dies die Rechte und Pflichten der Betroffenen betrifft, sei in der jeweiligen Verordnung insbesondere der Datenschutz der Betroffenen vordergründig zu berücksichtigen.



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:
vernehmlassungenSBRE@sem.admin.ch

Bern, 18. März 2024
02.02 bli

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben erwähnter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Die KKJPD begrüsst die oben genannte Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und damit einhergehende Einrichtung der EU-Plattform zur Digitalisierung des Visumverfahrens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Florian Düblin'.

Florian Düblin
Generalsekretär KKJPD



**Solidarité
sans
frontières**

SCHWANENGASSE 9
3011 BERN

Bern, 20.03.2024

Stellungnahme von Solidarité sans frontières zur Vernehmlassung 2023/36 des EJPD

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Einleitung

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, um zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Digitalisierung der Visumverfahren für den Schengenraum Stellung zu nehmen. Mit dieser Verordnung, die in erster Linie Teile des Visa-Kodex sowie der VIS- und EES-Verordnung abändert, beabsichtigt die EU, das Einreichen von Visa-Anträgen in Papierform durch eine digitale Eingabe über eine Online-Plattform zu ersetzen. Zudem sollen die Visa-Aufkleber in den Reisedokumenten abgeschafft und durch im VIS gespeicherte Datensätze (sog. digitale Visa) ersetzt werden. Betroffen sind hiervon zunächst nur Visa der Kategorie C, also Kurzzeitvisa für einen Aufenthalt im Schengenraum von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen. Ziel der Umstellung ist es laut erläuterndem Bericht des Bundesrates, ein reibungsloseres und effizienteres Visumverfahren für Drittstaatsangehörige einzurichten sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die beteiligten Schengenstaaten zu verbessern.

Allgemeine Einschätzung

Solidarité sans frontières hat sich seit jeher kritisch zur zunehmenden Digitalisierung der Migrations-, Asyl- und Visumsverwaltung und zum Aufbau neuer Datenbanken geäußert. Trotz vordergründig versprochener Erleichterungen gehen mit der Digitalisierung vielfache Einschränkungen der Freiheits-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechte, extrem hohe Kosten sowie technische Unwägbarkeiten einher, die in keinem Verhältnis zum zweifelhaften Nutzen für die Betroffenen stehen. Zudem werden die Herausforderungen der Migrationspolitik mit diesen Massnahmen nicht gelöst. Vielmehr werden sie meist noch weiter verschärft.

Von «intelligenten Grenzen» weit entfernt

Die nun geplante Digitalisierung der Visumverfahren mit Hilfe einer europäischen Visum-antragsplattform (EU-VAP) stellt nur einen kleinen Schritt innerhalb des weit umfassenderen Ausbaus der technologischen Infrastrukturen zur Migrations- und Grenzverwaltung dar. Zu denken ist hier an die erweiterten Funktionalitäten des SIS, den Recast des VIS, den geplanten Ausbau von EURODAC, sowie insbesondere an den Aufbau von EES und ETIAS sowie die Verknüpfung dieser Datenbanken im Rahmen der Interoperabilitätsinitiative, die grundlegende Fragen bezüglich ihrer Notwendigkeit, Proportionalität, Kosten, technischen Machbarkeit, sowie bezüglich der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte aufwerfen.

Die inzwischen um mehr als fünf Jahre verzögerte Inbetriebnahme des Einreise- / Ausreise-Systems EES, das ursprünglich als «smart border» beworben wurde und bis 2020 von eu-LISA hätte aufgebaut werden sollen, zeigt, dass wir von «intelligenten Grenzen» weit entfernt sind. Stattdessen lassen sich Politik und Gesetzgeber von Vertreter:innen der IT- und Sicherheitsindustrie unnötige Gesetzesinitiativen einreden, die von ebendieser Industrie zwar in Gewinne umgemünzt aber dann technisch schlicht nicht umgesetzt werden. Dieses Versagen führt in der Folge jedoch erneut zu steigenden Kosten, für die die Unternehmen aber nicht geradestehen, sondern erneut die Staatskassen belasten.

Auch für die Digitalisierung der Visumverfahren gilt, dass es sich hierbei nur vordergründig um Erleichterungen handelt. Auch wenn dieses Vorhaben keine ebenso grosse infrastrukturelle Massnahme darstellt wie der Aufbau neuer Datenbanken, lässt es sich aufgrund seiner Verknüpfung mit dem VIS und dem zukünftigen EES dennoch nicht unabhängig von diesen bewerten. Auch beim EU-VAP ist zu befürchten, dass die Kosten für das Projekt erneut den Rahmen sprengen werden. Die geschätzten Kosten beliefen sich zum Zeitpunkt der Verhandlung der Verordnung auf EU-Ebene im Jahr 2022 bereits auf ca. 40 Millionen Euro für den Aufbau der Plattform durch eu-LISA, auf gut 10 Millionen Euro pro Jahr für den laufenden Betrieb sowie auf zusätzliche Kosten im dreistelligen Millionenbereich für die notwendigen Anpassungen und Verknüpfungen der nationalen Systeme in den Mitgliedstaaten, von denen ihnen ca. 112 Millionen Euro über das Border Management and Visa Instrument (BMVI) zur Verfügung gestellt werden sollen.

Erleichterung der Visavergabe am einfachsten durch Abschaffung der Visumspflicht

Neben dem problematischen Trend, sich zunehmend auf unzuverlässige Digitaltechniken zu verlassen, muss die EU-Verordnung 2023/2667 auch im Kontext der restriktiven Visumpolitik der EU kritisch betrachtet werden. Anstatt erneut Millionen in den Aufbau digitaler Infrastrukturen zu investieren, wären die EU und die Schweiz besser beraten, die Visumspflicht für eine grössere Anzahl an Ländern aufzuheben und deren Staatsangehörige ebenfalls in den Genuss des unbeschränkten Reisens kommen zu lassen, das für uns selbstverständlich ist. Denn während es für Schweizer Staatsangehörige nur 21 Länder gibt, die vorab ein Visum verlangen (und 18, für die ein e-Visum ausreicht), verlangt die Schweiz von Staatsangehörigen aus insgesamt 105 Ländern Visa für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen und sogar von 157 Ländern ein Visum für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen.

Ein Blick auf die Liste dieser visumpflichtigen Staaten – von Afghanistan bis Zimbabwe – macht zudem ersichtlich, dass es vor allem ökonomisch benachteiligte Länder sind, die von der Schweiz und der EU mit einer Visumpflicht belegt werden. Dass die für Viele ohnehin schon schwierige bis unmögliche Erlangung eines Schengenvisums durch die neue Pflicht zur Online-Einreichung weiter erschwert wird, erscheint vor diesem Hintergrund wie ein Hohn.

Wenn es der EU und der Schweiz also tatsächlich um Erleichterungen bei der Einreise in den Schengenraum gehen würde, dann sollten keine neuen digitalen Tools eingeführt werden, sondern eher die Visa-Kriterien vereinfacht oder die Visumpflicht für weitere Länder ganz aufgehoben werden.

Zugang zu IT-Infrastruktur und neue Ausschlussmechanismen

Die Verordnung geht implizit davon aus, dass die digitale Einreichung eines Visumantrags per se leichter und einfacher ist als eine Einreichung eines Antrags in Papierform vor Ort. Dabei verkennt sie verschiedene Situationen und Konstellationen, in denen Menschen durch die Digitalisierung von einer Antragsstellung ausgeschlossen oder zumindest stark daran gehindert werden können. Dies betrifft insbesondere Personen mit Behinderungen, mit geringen Lesekompetenzen oder geringer digitaler Kompetenz sowie Personen aus Gebieten mit geringer Internet-Anbindung oder -Abdeckung und / oder geringer Verbreitung von Online-Zahlungsangeboten.

In den Verhandlungen auf EU-Ebene ist aus diesen Gründen verschiedentlich gefordert worden, dass die EU-VAP nur als Option, nicht aber verpflichtend eingeführt wird. Solidarité sans frontières ersucht den Bundesrat daher, die Ausnahmen gemäss AIG Art. 109a^{bis} Abs. 2 (neu) grosszügig auszugestalten, wenn nicht gar von der Pflicht zur Antragstellung über die EU-Visumsantragsplattform (EU-VAP) abzusehen und die bisherige analoge Antragseinreichung als freiwillige Option aufrecht zu erhalten.

Zu guter Letzt spricht sich Solidarité sans frontières entschieden dagegen aus, dass im Zuge der Antragstellung auch die IP-Adressen der Antragsteller:innen in der EU-VAP und damit potenziell auch im VIS und in den nationalen Visadatenbanken gespeichert werden. Die Erhebung dieser Daten ist unnötig, da sie für die Beurteilung der Anträge nicht aussagekräftig sind und von den Behörden bei der Entscheidungsfindung ohnehin nicht verwendet werden dürfen.



solinetz

Zürich, 22.03.2024

Stellungnahme von Solientz Zürich zur Vernehmlassung 2023/36 des EJPD

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Einleitung

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, um zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Digitalisierung der Visumverfahren für den Schengenraum Stellung zu nehmen. Mit dieser Verordnung, die in erster Linie Teile des Visa-Kodex sowie der VIS- und EES-Verordnung abändert, beabsichtigt die EU, das Einreichen von Visa-Anträgen in Papierform durch eine digitale Eingabe über eine Online-Plattform zu ersetzen. Zudem sollen die Visa-Aufkleber in den Reisedokumenten abgeschafft und durch im VIS gespeicherte Datensätze (sog. digitale Visa) ersetzt werden. Betroffen sind hiervon zunächst nur Visa der Kategorie C, also Kurzzeitvisa für einen Aufenthalt im Schengenraum von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen. Ziel der Umstellung ist es laut erläuterndem Bericht des Bundesrates, ein reibungsloseres und effizienteres Visumverfahren für Drittstaatsangehörige einzurichten sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die beteiligten Schengenstaaten zu verbessern.

Allgemeine Einschätzung

Solinetz Zürich hat sich seit jeher kritisch zur zunehmenden Digitalisierung der Migrations-, Asyl- und Visumsverwaltung und zum Aufbau neuer Datenbanken geäußert. Trotz vordergründig versprochener Erleichterungen gehen mit der Digitalisierung vielfache Einschränkungen der Freiheits-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechte, extrem hohe Kosten sowie technische Unwägbarkeiten einher, die in keinem Verhältnis zum zweifelhaften Nutzen für die Betroffenen stehen. Zudem werden die Herausforderungen der Migrationspolitik mit diesen Massnahmen nicht gelöst. Vielmehr werden sie meist noch weiter verschärft.

Von intelligenten Grenzen weit entfernt

Die nun geplante Digitalisierung der Visumverfahren mithilfe einer europäischen Visumantragsplattform (EU-VAP) stellt nur einen kleinen Schritt innerhalb des weit umfassenderen Ausbaus der technologischen Infrastrukturen zur Migrations- und Grenzverwaltung dar. Zu denken ist hier an die erweiterten Funktionalitäten des SIS, den Recast des VIS, den

geplanten Ausbau von EURODAC, sowie insbesondere an den Aufbau von EES und ETIAS sowie die Verknüpfung dieser Datenbanken im Rahmen der Interoperabilitätsinitiative, die grundlegende Fragen bezüglich ihrer Notwendigkeit, Proportionalität, Kosten, technischen Machbarkeit, sowie Persönlichkeits- und Datenschutzrechte aufwerfen.

Die inzwischen um mehr als fünf Jahre verzögerte Inbetriebnahme des Einreise- / Ausreise-Systems EES, das ursprünglich als «smart border» beworben wurde und bis 2020 von eu-LISA hätte aufgebaut werden sollen, zeigt, dass wir von «intelligenten Grenzen» weit entfernt sind. Stattdessen lassen sich Politik und Gesetzgeber von Vertreter:innen der IT- und Sicherheitsindustrie unnötige Gesetzesinitiativen einreden, die von ebendieser Industrie dann technisch schlicht nicht umgesetzt werden können. Dieses Versagen führt in der Folge jedoch erneut zu steigenden Kosten, für die die Unternehmen nicht geradestehen.

Auch für die Digitalisierung der Visumverfahren gilt, dass es sich dabei nur vordergründig um Erleichterungen handelt. Zwar stellt dieses Vorhaben keine ebenso grosse infrastrukturelle Massnahme dar wie der Aufbau neuer Datenbanken, es lässt sich aufgrund seiner Verknüpfung mit dem VIS und dem zukünftigen EES aber nicht unabhängig von diesen bewerten. Auch beim EU-VAP ist zu befürchten, dass die Kosten für das Projekt erneut den Rahmen sprengen werden. Die geschätzten Kosten beliefen sich zum Zeitpunkt der Verhandlung der Verordnung auf EU-Ebene im Jahr 2022 bereits auf ca. 40 Millionen Euro für den Aufbau der Plattform durch eu-LISA, auf gut 10 Millionen Euro pro Jahr für den laufenden Betrieb sowie auf zusätzliche Kosten im dreistelligen Millionenbereich für die notwendigen Anpassungen und Verknüpfungen der nationalen Systeme in den Mitgliedstaaten, von denen ihnen ca. 112 Millionen Euro über das Border Management and Visa Instrument (BMVI) zur Verfügung gestellt werden sollen.

Erleichterung der Visavergabe am einfachsten durch Abschaffung der Visumspflicht

Neben dem problematischen Trend, sich zunehmend auf unzuverlässige Digitaltechniken zu verlassen, muss die EU-Verordnung 2023/2667 auch im Kontext der restriktiven Visumpolitik der EU kritisch betrachtet werden. Anstatt erneut Millionen in den Aufbau digitaler Infrastrukturen zu investieren, wären die EU und die Schweiz besser beraten, die Visumspflicht für eine grössere Anzahl an Ländern aufzuheben und deren Staatsangehörige ebenfalls in den Genuss des unbeschränkten Reisens kommen zu lassen, das für uns selbstverständlich ist. Denn während es für Schweizer Staatsangehörige nur 21 Staaten gibt, die vorab ein Visum verlangen (und 18, für die ein e-Visum ausreicht), verlangt die Schweiz von Staatsangehörigen aus insgesamt 105 Ländern Visa für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen und sogar von 157 Ländern ein Visum für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen.

Ein Blick auf die Liste dieser visumpflichtigen Staaten – von Afghanistan bis Zimbabwe – macht zudem ersichtlich, dass es vor allem ökonomisch benachteiligte Länder sind, die von der Schweiz und der EU mit einer Visumspflicht belegt werden. Dass die für Viele ohnehin schon schwierige bis unmögliche Erlangung eines Schengenvisums durch die neue Pflicht zur Online-Einreichung weiter erschwert wird, erscheint vor diesem Hintergrund wie ein Hohn.

Wenn es der EU und der Schweiz also tatsächlich um Erleichterungen bei der Einreise in den Schengenraum gehen würde, dann sollten keine neuen digitalen Tools eingeführt werden, sondern eher die Visa-Kriterien vereinfacht oder die Visumpflicht für weitere Länder ganz aufgehoben werden.

Zugang zu IT-Infrastruktur und neue Ausschlussmechanismen

Die Verordnung geht implizit davon aus, dass die digitale Einreichung eines Visumantrags per se leichter und einfacher ist als die Übergabe eines Antrags in Papierform vor Ort. Dabei verkennt sie verschiedene Situationen und Konstellationen, in denen Menschen durch die Digitalisierung von einer Antragsstellung ausgeschlossen oder zumindest stark daran gehindert werden können. Dies betrifft insbesondere Personen mit Behinderungen, mit geringen Lesekompetenzen oder geringer digitaler Kompetenz sowie Personen aus Gebieten mit geringer Internet-Anbindung oder -Abdeckung und / oder geringer Verbreitung von Online-Zahlungsangeboten.

In den Verhandlungen auf EU-Ebene ist aus diesen Gründen verschiedentlich gefordert worden, dass die EU-VAP nur als Option, nicht aber verpflichtend eingeführt wird. Solinetz Zürich ersucht den Bundesrat daher, die Ausnahmen gemäss AIG Art. 109a^{bis} Abs. 2 (neu) grosszügig auszugestalten, wenn nicht gar von der Pflicht zur Antragstellung über die EU-Visumsantragsplattform (EU-VAP) abzusehen und die bisherige analoge Antragseinreichung als freiwillige Option aufrecht zu erhalten.

Zu guter Letzt spricht sich Solinetz Zürich entschieden dagegen aus, dass im Zuge der Antragstellung auch die IP-Adressen der Antragsteller:innen in der EU-VAP und damit potenziell auch im VIS und in den nationalen Visadatenbanken gespeichert werden. Die Erhebung dieser Daten ist unnötig, da sie nicht aussagekräftig sind und von den Behörden bei der Entscheidungsfindung ohnehin nicht verwendet werden dürfen.



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazioni svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Per E-Mail
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Winterthur/Zofingen, 20. März 2024

Betrifft: Vernehmlassung 2023/36

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, machen gerne davon Gebrauch und äussern uns dazu folgendermassen:

Zugriffsrechte auf Informationssysteme

Die heutige manuelle Abstempelung der Reisedokumente wird zugunsten eines Eintrages im Entry/Exit System (EES) ersetzt. Da die Einwohnerdienste auf diese Daten für die korrekte Führung des Einwohnerregisters angewiesen sind, beantragen wir den Zugriff für die Einwohnerdienste.

Ergänzung zu AIG Art. 103 c Erfassung, Abfrage und Bearbeitung der Daten im EES

Abs. 2 Folgende Behörden können die Daten des EES online abfragen:

lit. c. das Grenzwachtkorps, die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen, das SEM sowie die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden **sowie kommunalen Einwohnerdienste**: zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in der Schweiz sowie zur Identifikation von Ausländerinnen und Ausländern, welche möglicherweise unter einer anderen Identität im EES erfasst wurden oder welche die Voraussetzungen zur Einreise oder zum Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen.

Die Einwohnerdienste sind zuständig für die Registrierung aller schweizerischen und ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern auf dem Gemeindegebiet. Bei Zuzug in die Schweiz

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 53, carmela.schuermann@vsed.ch

Administration Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@vsed.ch

ist für die Anmeldung in der Gemeinde das Einreisedatum relevant. Bis anhin erfolgte die Prüfung bei Drittstaatsangehörigen anhand der visuellen Einreisestempeln im Pass.

Die Einwohnerkontrolle ist in zahlreichen Kantonen die erste Anlaufstelle für ausländische Staatsangehörige in der Gemeinde und nimmt im Auftrag der Migrationsbehörden die Verlängerungsgesuche sowie Anträge zur Erneuerung der Niederlassungsbewilligung entgegen. Dabei nehmen sie die Prüfung der Wohnsitzvoraussetzungen vor. Stellt die Einwohnerkontrolle fest, dass Personen die Voraussetzungen für den Wohnsitz nicht mehr erfüllen oder nicht mehr auf Gemeindegebiet wohnhaft sind, werden diese nach erfolglosen Nachforschungen vom Einwohnerregister abgemeldet und an das Zentrale Migrationssystem übermittelt.

Ein Leserecht auf das elektronische Einreise- und Ausreiseregister (EES) ermöglicht ein korrektes Führen des Einwohnerregisters, weshalb die kommunalen Einwohnerkontrollen ebenfalls die Informationen zu den Ein- und Ausreisen von ausländischen Staatsangehörigen benötigen. Das Einreisedatum ist ein obligatorisch zu führendes Merkmal in einigen Kantonen, beispielsweise im Kanton Zürich. Diese Art von Einsichtsrecht soll für die Einwohnerdienste geregelt werden, damit diese für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe (Führung des Einwohnerregisters), die notwendigen Daten einsehen können.

Wir beantragen folgende Ergänzung:

Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer und Asylbereich (BGIAA; SR 142.51)

Art. 9 Abs. 1 und 2

Abs. 1

Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a) den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden und **kommunalen Einwohnerdienste**, den kantonalen Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden, für ihre Aufgaben

Abs. 2

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen.

- a) den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden und **kommunalen Einwohnerdienste**, den kantonalen Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 53, carmela.schuermann@vsed.ch

Administration Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@vsed.ch

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Carmela Schürmann
Präsidentin



Corinne Schär
Administration

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 53, carmela.schuermann@vsed.ch

Administration Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@vsed.ch



per Mail (Word und PDF)

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Katrin Alder
Regierungsrat
Tel. +41 71 343 63 51
katrin.alder@ar.ch

Herisau, 20. März 2024

CMI 6000.2024-0060

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung

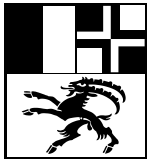
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) bis 22. März 2024 Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Das Geschäft wurde dem Departement Inneres und Sicherheit zur direkten Erledigung zugeteilt.

Das Departement Inneres und Sicherheit begrüsst die Übernahme und Umsetzung der betreffenden Verordnung und verzichtet auf eine ausführliche Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Katrin Alder, Regierungsrätin



Sitzung vom

27. Februar 2024

Mitgeteilt den

27. Februar 2024

Protokoll Nr.

155/2024

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

**Vernehmlassung EJPD - Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU)
2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisie-
rung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu er-
wähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung verzichtet auf
eine Stellungnahme zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU)
2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung
des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

Als Kontaktperson für Rückfragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt lic. iur. Gianni Scandella, Juristischer Mitarbeiter Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, zur Verfügung (081 257 25 15; gianni.scandella@djsq.gr.ch).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4818
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 21. Dezember 2023

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumsverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumsverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden verzichtet in diesem Vernehmlassungsverfahren auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:
- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Der Generalsekretär
Av. du Tribunal fédéral 29
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 11
www.bger.ch
Geschäftsnummer 003.1
DOCID 9605862

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat
Beat Jans

per E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Lausanne, 26. Februar 2024 / ron

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung
mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in oben
erwähntem Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen
bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Der Generalsekretär



Nicolas Lüscher

Kopie

- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 465 27 27
Registrierungsnummer: 024.1
Geschäftsnummer: 2023-352

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

St. Gallen, 1. März 2024 / moq

Vernehmlassung: Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung Schengen-Besitzstand)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung Ihrer Bundesratskollegin, Frau Elisabeth Baume-Schneider, vom 8. Dezember 2023 zur Stellungnahme im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen.

In der vorliegenden Angelegenheit verzichtet das Bundesverwaltungsgericht auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassung die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz

Annie Rochat Pauchard

Der stellvertretende
Generalsekretär



Bernhard Fasel

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per Email an
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich-Flughafen, 29. Februar 2024

Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Truffer, sehr geehrte Frau Favre, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 wurden wir von Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu beziehen. Wir schätzen diese Gelegenheit zur Stellungnahme sehr und möchten uns dafür bedanken.

Wir haben die Unterlagen geprüft und sind zum Schluss gelangt, dass die Flughafen Zürich AG von der Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung 2023/2667 nicht direkt betroffen ist. Aus unserer Sicht besteht deshalb kein Anlass zur inhaltsbezogenen Stellungnahme.

Abschliessend möchten wir Sie bitten zukünftige Einladungen zu Vernehmlassungsverfahren direkt an folgende Adresse zu senden: politik@zurich-airport.com. Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und Anpassung in Ihrer Adressdatei.

Freundliche Grüsse



David Karrer
Leiter Public Affairs



Andrew Karim
Stv. Leiter Public Affairs



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Der Präsident

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per E-Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 15. Januar 2024

Stellungnahme der KKPKS zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen hat die KKPKS entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft



Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 24. Februar 2024

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens
Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen bedankt sich für die Möglichkeit, zum im Titel genannten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen und teilt mit, dass er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

Roland Peterhans
Präsident

Geschäftsstelle
Ostermundigenstrasse 99B
CH - 3006 Bern

Telefon +41 31 633 42 99
www.vkm-asm.ch
info@vkm-asm.ch

Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat B. Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Email:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 18. März 2024

Vernehmlassungsverfahren zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 Stellung zu nehmen. Da unsere Mitglieder nur sehr am Rande von den darin vorgesehenen Anpassungen betroffen sind, verzichtet die VKM darauf, sich zu dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands zu äussern.

Freundliche Grüsse



Jürg Eberle
Präsident



Régine Schweizer
Leiterin Geschäftsstelle

Kopie
VKM Mitglieder
KKJPD Generalsekretariat



Herr Bundesrat Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 18. Januar 2024

Kontaktperson: David Sansonnens, Direktor VSAA
Tel. 031 310 08 94 / Mail: david.sansonnens@vsaa.ch

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
Verzicht Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen.

Da unsere Mitglieder nicht direkt von den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betroffen sind, verzichtet der VSAA auf eine eigene Stellungnahme.

Besten Dank für die Kenntnisnahme
Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA

Nicole Hostettler
Präsidentin

David Sansonnens
Direktor

Kopie (per mail)

Volkswirtschaftsdirektionskonferenz VDK, z.H. Herrn Matthias Schnyder, Generalsekretär
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden VKM, z.H. Frau Régine Schweizer, Leit. Geschäftsstelle

Beilage

keine

Von: [Maeder Sabine](#)
An: [SEM-Vernehmlassung_SBRE](#)
Betreff: WG: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione
Datum: Mittwoch, 13. Dezember 2023 10:06:17
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch <vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch>
Gesendet: Freitag, 8. Dezember 2023 16:47
Betreff: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der EU aufgrund der Digitalisierung des Visumverfahrens (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Dezember 2023 hat der Bundesrat die im Titel erwähnte Vernehmlassung eröffnet und lädt Sie ein, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bis zum 22. März 2024 Stellung zu nehmen. Weitere Details zur Vernehmlassung entnehmen Sie bitte den Unterlagen. Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse bezogen werden: [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](#)

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Albrecht Dieffenbacher

Staatssekretariat für Migration SEM
Chef Stabsbereich Recht

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Tel. (+41) 58 465 95 42
albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch
www.sem.admin.ch

Reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2023/2667 modifiant plusieurs actes européens en raison de la numérisation de la procédure de visa (développement de l'acquis de Schengen) : ouverture de la procédure de consultation

Mesdames, Messieurs,

Le 8 décembre 2023, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation sur l'affaire mentionnée en objet. Il vous invite à prendre position d'ici au 22 mars 2024. Vous trouverez de plus amples détails sur cette procédure de consultation dans la documentation ci-jointe:

[Procédures de consultation en cours \(admin.ch\)](#)

En vous remerciant de votre précieuse collaboration, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Albrecht Dieffenbacher

Chef de l'État-major Affaires juridiques
Secrétariat d'État aux migrations SEM

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Tel. (+41) 58 465 95 42
albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch
www.sem.admin.ch

Recepimento e attuazione del regolamento (UE) 2023/2667 che modifica diversi atti normativi europei per quanto riguarda la digitalizzazione della procedura di visto (sviluppo dell'acquis de Schengen): avvio della procedura di consultazione

Gentili Signore e Signori,

L'8 dicembre 2023 il Consiglio federale ha avviato la consultazione sull'oggetto menzionato in calce. In tale contesto vi invitiamo a esprimere un parere entro il 22 marzo 2024. Maggiori dettagli si evincono dalla documentazione. La documentazione in consultazione è disponibile all'indirizzo: [Procedure di consultazione in corso \(admin.ch\)](#)

Ringraziandovi sin d'ora per la preziosa collaborazione porgiamo cordiali saluti.

Albrecht Dieffenbacher

Capo stato maggiore Diritto
Segreteria di Stato della migrazione SEM

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Tel. (+41) 58 465 95 42
albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch
www.sem.admin.ch